

Gesetzesantrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes über die Beschränkung der rechtsgeschäftlichen Haftung Minderjähriger

A. Zielsetzung

Umsetzung des Gesetzgebungsauftrags aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Mai 1986, wonach es mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht Minderjähriger nicht vereinbar ist, daß Eltern ihre Kinder kraft elterlicher Vertretungsmacht bei Fortführung eines ererbten Handelsgeschäfts in ungeteilter Erbengemeinschaft finanziell unbegrenzt verpflichten können.

B. Lösung

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit dem Inhalt, die Haftung von Minderjährigen für Verbindlichkeiten, die aus Rechtsgeschäften ihrer gesetzlichen Vertreter entstanden sind, auf das mit Eintritt der Volljährigkeit vorhandene Vermögen zu beschränken.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen werden keine Mehrbelastungen der Haushalte von Bund, Ländern oder Gemeinden zur Folge haben.

15.09.92

R - FJ

Gesetzesantrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes über die Beschränkung der rechtsgeschäftlichen
Haftung Minderjähriger

DER PRÄSIDENT DES SENATS
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

Hamburg, den 10. September 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Berndt Seite

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat den

Entwurf eines Gesetzes über die Beschränkung
der rechtsgeschäftlichen Haftung Minderjäh-
riger

mit dem Antrag zuzuleiten, den Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag ein-
zubringen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 1
der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständi-
gen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Voscherau', written in a cursive style.

Dr. Henning Voscherau
Erster Bürgermeister

Entwurf eines
Gesetzes über die Beschränkung der
rechtsgeschäftlichen Haftung Minderjähriger

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 113 werden folgende §§ 114, 115 und 115a eingefügt:

§ 114

(1) Die Haftung des Minderjährigen für Verbindlichkeiten, die aus Rechtsgeschäften des gesetzlichen Vertreters entstanden sind, beschränkt sich mit Eintritt der Volljährigkeit auf das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen. Das gleiche gilt, wenn der Minderjährige das Rechtsgeschäft mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorgenommen hat.

(2) Die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Minderjährigen sowie die Rechte aus einem für die Forderung bestehenden Pfandrecht, aus einer für sie bestehenden Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Schiffshypothek, aus einem zu ihrer Sicherung übertragenen Recht oder aus einer zu ihrer Sicherung eingetragenen Vormerkung werden nicht berührt.

§ 115

(1) Ist der Minderjährige aus einem Dauerschuldverhältnis zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet, so kann er das Vertragsverhältnis nach Eintritt der Volljährigkeit ohne Rücksicht auf die vereinbarte Vertragsdauer kündigen. Die Kündigung ist nur zulässig innerhalb der ersten zwei auf den Eintritt der Volljährigkeit folgenden Kalendermonate für den Ablauf des nächsten Monats. Kürzere gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Kündigungsfristen bleiben unberührt.

(2) Wird das Vertragsverhältnis nicht gekündigt, so haftet der Volljährige hinsichtlich der nach Eintritt der Volljährigkeit zu erbringenden Leistungen unbeschränkt.

(3) Befindet sich der Minderjährige in einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder in einer Gemeinschaft, finden die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechende Anwendung; dies gilt nicht bei der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

§ 115a

(1) Gehört zum Vermögen des Minderjährigen ein Handelsgeschäft, so haftet er nach Eintritt der Volljährigkeit für alle bis dahin im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten unbeschränkt, wenn er das Geschäft fortführt. Die unbeschränkte Haftung tritt nicht ein, wenn die Fortführung des Geschäfts vor dem Ablauf von drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit eingestellt wird; dies gilt auch hinsichtlich der zwischen dem Eintritt der Volljährigkeit und der Einstellung des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten.

(2) Ist der Minderjährige persönlich haftender Gesellschafter einer Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, so haftet er nach Eintritt der Volljährigkeit für die bis dahin entstandenen Gesellschaftsschulden unbeschränkt, es sei denn, daß er innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit aus der Gesellschaft ausscheidet oder innerhalb der Frist ihm die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt oder die Gesellschaft aufgelöst wird. Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 zweiter Halbsatz und des § 139 Abs. 1, 2 und 5 des Handelsgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung."

Artikel 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 786 wird wie folgt gefaßt:

"§ 786

Die Vorschriften des § 780 Abs. 1 und der §§ 781 bis 785 sind auf die nach § 1489 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintretende beschränkte Haftung, die Vorschriften des § 780 Abs. 1 und der §§ 781, 785 sind auf die nach den §§ 419, 1480, 1504, 2187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintretende beschränkte Haftung, die Vorschriften des § 780 Abs. 2 und der §§ 781, 785 sind auf die nach § 114 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintretende beschränkte Haftung entsprechend anzuwenden."

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A) Allgemeines

1. Der Entwurf bezweckt, einen Gesetzgebungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts zu erfüllen.

Mit Beschluß vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 863) hat das Bundesverfassungsgericht gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht mit Gesetzeskraft entschieden, daß § 1629 Abs. 1 in Verbindung mit § 1643 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061)

- SorgeRG - insoweit mit Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar ist, als danach Eltern im Zusammenhang mit der Fortführung eines zu einem Nachlaß gehörenden Handelsgeschäfts ohne vormundschaftsgerichtliche Genehmigung Verbindlichkeiten zu Lasten ihrer minderjährigen Kinder eingehen können, die über deren Haftung mit dem ererbten Vermögen hinausgehen.

Zugrunde lag dem ein mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenes Urteil des Bundesgerichtshofs vom 8. Oktober 1984 (BGHZ 92, 259), in dem dieser festgestellt hat, daß Minderjährige, die ein Handelsgeschäft geerbt haben, aus den von ihrem gesetzlichen Vertreter unter der Firma des fortgeführten Geschäfts eingegangenen Verbindlichkeiten verpflichtet werden. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 72, 155) hat dieses Urteil aufgehoben, da es mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht Minderjähriger (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes) nicht vereinbar ist, daß Eltern ihre Kinder kraft elterlicher Vertretungsmacht (§ 1629 BGB) bei Fortführung eines ererbten Handelsgeschäfts in ungeteilter Erbengemeinschaft finanziell unbegrenzt verpflichten können.

2. Das hier aufgetretene Defizit des Minderjährigenschutzes muß nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts der Gesetzgeber in Erfüllung seines Wächteramtes ausgleichen. Ausdrücklich hat das Bundesverfassungsgericht zwei mögliche Regelungsinhalte genannt: Entweder könne die Fortführung eines Handelsgeschäfts durch Minderjährige von einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung abhängig gemacht werden, oder Minderjährige als Miterben eines Handelsgeschäfts dürften jedenfalls nicht über den Umfang des ererbten Vermögens hinaus zu Schuldnern werden (BVerfGE 72, 155, 174).
- a) Dem Lösungsansatz, die Fortführung eines ererbten Handelsgeschäfts durch Minderjährige von einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung abhängig zu machen, begegnen zunächst rechtstechnischen Schwierigkeiten. Anders als im Falle des entgeltlichen Erwerbs eines Erwerbsgeschäftes, für den der gesetzliche Vertreter gemäß den §§ 1643 Abs. 1, 1822 Nr. 3 BGB einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf, wird der Minderjährige als Erbe eines Handelsgeschäfts bereits mit dem Erbfall kraft Gesetzes Unternehmer und nicht erst durch ein Rechtsgeschäft des gesetzlichen Vertreters, dessen Wirksamkeit von der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung abhängt. Da im Falle des § 1822 Nr. 3 BGB eine Tätigkeit des gesetzlich vertretenen Minderjährigen erst künftig entfaltet werden soll, kann die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über die Genehmigung abgewartet werden, ohne daß der bestehende Vermögensstatus der Beteiligten beeinträchtigt wird. Dagegen ist im Fall des ererbten Handelsgeschäfts bereits ein tätiges Unternehmen vorhanden, das, sofern zur Fortführung die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich wäre, nicht ohne Schaden stillgelegt werden könnte, sondern eine sachgerechte Geschäftsführung erfordern würde. Bis zum Abschluß des vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungsverfahrens, das bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung

beträchtliche Zeit dauern könnte, bestünde Unsicherheit über die Zukunft des Geschäftes, die für alle Beteiligten mit beträchtlichen Risiken behaftet wäre: Der Minderjährige würde - entsprechend der herkömmlichen Auffassung zu § 1822 Nr. 3 BGB - auch durch Einzelgeschäfte des gesetzlichen Vertreters verpflichtet werden, die dieser vor Abschluß des Genehmigungsverfahrens vornehmen würde; die Geschäftsführung des gesetzlichen Vertreters stünde unter dem Risiko von Schadensersatzpflichten, falls die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung endgültig versagt werden sollte; Dritte schließlich liefen Gefahr, mit einem Unternehmen Geschäftsbeziehungen zu unterhalten, das womöglich demnächst liquidiert werden müßte.

Das Erfordernis einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung für die Fortführung eines ererbten Handelsgeschäfts wäre im übrigen für den Minderjährigenschutz deshalb nicht ausreichend, weil dadurch nicht verhindert werden könnte, daß minderjährige Erben - wie es das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 72, 155, 173) formuliert hat - "als Folge der Vertretungsmacht ihrer Eltern mit erheblichen Schulden in die Volljährigkeit 'entlassen' werden". Denn das Kindesvermögen wird nicht nur durch die Grundsatzenscheidung über die Fortführung des Geschäftes, sondern vor allem durch die bei der Fortführung im Laufe der Zeit zu treffenden Einzelentscheidungen gefährdet, die entweder nicht genehmigungsbedüftig sind oder für die sich der gesetzliche Vertreter eine allgemeine Ermächtigung erteilen lassen kann (§ 1825 BGB). Wenn die Fortführung eines Handelsgeschäfts an eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung gebunden würde, so könnte damit also nur eine unvernünftige Entscheidung zu Beginn, nicht aber ein unwirtschaftliches Verhalten beim späteren Betreiben des Geschäftes und vor allem nicht eine Überschuldung im Zeitpunkt der Volljährigkeit verhindert werden.

- b) Der zweite Lösungsansatz des Bundesverfassungsgerichts, wonach Minderjährige als Miterben eines Handelsgeschäfts jedenfalls nicht über den Umfang des ererbten Vermögens hinaus zu Schuldnern werden dürften, ist ersichtlich vom Ausgangsfall geprägt. Für die Haftung des Minderjährigen kann es keinen Unterschied bedeuten, ob das Handelsgeschäft ererbt, durch Kauf oder Schenkung erworben oder neu gegründet worden ist. Die Haftungsfolgen treten insbesondere unabhängig davon ein, ob eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich ist wie beim Kauf des Geschäftes (§§ 1643 Abs. 1, 1822 Nr. 3 BGB) oder - ohne konstitutive Wirkung - eingeholt werden soll, wie dies in den §§ 1645, 1823 BGB für die Neugründung eines Erwerbsgeschäfts vorgesehen und von einem Teil der Literatur entsprechend für die Fortführung eines schenkweise erworbenen Unternehmen befürwortet wird. Im Übrigen kann Überschuldung eines Minderjährigen auch aus anderen Tatbeständen eintreten als aus der Verwaltung eines ihm gehörenden Geschäfts durch den gesetzlichen Vertreter. Zu denken ist beispielsweise an die Verwaltung von Grundvermögen des Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter, die den Minderjährigen wegen unwirtschaftlicher Investitionen mit erheblichen Verbindlichkeiten belastet.
3. Über diese vom Ausgangsfall des Bundesgerichtshofes her naheliegenden, aber letztlich nicht tragfähigen Lösungsansätze hinaus weist das vom Bundesverfassungsgericht in den Gründen seines Beschlusses aufgestellte Postulat, der Gesetzgeber müsse bei der Regelung der elterlichen Vertretungsmacht dafür Sorge tragen, daß den Volljährigen Raum bleibt, um ihr weiteres Leben selbst und ohne unzumutbare Belastungen zu gestalten, die sie nicht zu verantworten haben. Diese Möglichkeit sei ihnen jedenfalls dann verschlossen, wenn sie als Folge der Vertretungsmacht ihrer Eltern mit erheblichen Schulden in die Volljährigkeit "entlassen" werden (BVerfGE 72, 155, 173).

Diese Forderung wird am besten durch einen allgemeinen Schutz der Minderjährigen vor Überschuldung erfüllt, der - unabhängig von der Art des elterlichen Verwaltungshandelns und den Ursachen der jeweiligen Schuld - bei Eintritt der Volljährigkeit eingreift:

Zum Schutz der Minderjährigen hat der Gesetzgeber ihnen bis zum Eintritt der Volljährigkeit nur eine beschränkte Geschäftsfähigkeit eingeräumt. Dadurch wird verhindert, daß sie "Verträge abschließen, die nicht in ihrem wohlverstandenen Interesse liegen" (BVerfGE 72, 155, 172). Die elterliche Vertretungsmacht des § 1629 Abs. 1 BGB ermöglicht es ihnen aber, am Rechtsverkehr teilzunehmen. Sie stellt sich damit zwar einerseits als Fremdbestimmung der Kinder, aber andererseits auch als Anerkennung und Achtung ihrer Rechtssubjektivität dar.

Die elterliche Vertretungsmacht ist Bestandteil der elterlichen Sorge (§ 1629 Abs. 1 Satz 1 BGB). Sie ist in pflichtgemäßer Wahrnehmung der Interessen der Kinder auszuüben (vgl. § 1667 Abs. 1 BGB). Dieser Fremdnützigkeit entspricht es, daß sie auch in ihren Wirkungen begrenzt sein sollte auf den Zeitraum, für den das Kind der rechtsgeschäftlichen Fürsorge bedarf, damit es nach Eintritt der Volljährigkeit in seiner Entscheidungsfreiheit nicht beschränkt ist. Verträge, die das Kind zu wiederkehrenden Leistungen noch über ein Jahr nach Eintritt der Volljährigkeit hinaus verpflichten, hat der Gesetzgeber deshalb der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung unterstellt (§§ 1643 Abs. 1, 1822 Nr. 5 BGB). Grundsätzlich aber sind die Eltern nach geltendem Recht berechtigt, das Kind auch über den Zeitpunkt der Volljährigkeit hinaus zu verpflichten. Solche "Nachwirkungen" der elterlichen Vertretungsmacht hat das Bundesverfassungsgericht als vielfach notwendig und verfassungsrechtlich nicht von vornherein für nicht hinnehmbar bezeichnet (BVerfGE 72, 155, 173).

Überlegungen, die elterliche Vertretungsmacht derart zu begrenzen, daß das Kind für über die Volljährigkeit hinauswirkende Verpflichtungen nur haftet, wenn sie vom Kindesinteresse her sachlich gerechtfertigt sind, lassen sich nicht mit dem Verkehrsschutzinteresse vereinbaren. Denn die Wertung, ob eine Verpflichtung dem Kindesinteresse dient, ist im Einzelfall zweifelhaft und häufig erst im nachhinein zu treffen.

Ähnliche Bedenken bestehen dagegen, die elterliche Vertretungsmacht in der Weise zu beschränken, daß ein Rechtsgeschäft für das Kind ohne vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nur dann wirksam eingegangen werden kann, wenn es aus dem zum Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsgeschäftes vorhandenen Kindesvermögen erfüllt werden kann. Da die Vermögenssituation des Kindes ohne eine jeweilige exakte Wertfeststellung für den Geschäftspartner nicht erkennbar ist, wären vom gesetzlichen Vertreter für das Kind eingegangene Rechtsgeschäfte mit der Unsicherheit belastet, ob sie der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedurft hätten. Das wäre - abgesehen von Mißbrauchsmöglichkeiten - mit der Rechtssicherheit nicht vereinbar. Überdies könnte eine solche Lösung nicht verhindern, daß es infolge nachträglicher Vermögensverschlechterung doch zu einer Überschuldung des volljährig gewordenen Kindes kommt.

Diese mißlichen Konsequenzen werden durch die im Entwurf vorgeschlagene Regelung vermieden, daß sich die Haftung des Minderjährigen für Verbindlichkeiten, die aus Rechtsgeschäften seiner Eltern entstanden sind, mit Eintritt der Volljährigkeit auf das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen beschränkt. Es bleibt dann bei der vom Gesetzgeber des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen unbeschränkten Vertretungsmacht der Eltern, so daß keine Rechtsunsicherheit über die Wirksamkeit der einzelnen Geschäfte entstehen kann. Allerdings haftet das Kind nur mit seinem Kindesvermögen; das vom Volljährigen neu Erworbene unterliegt dagegen nicht dem Zugriff der Gläubiger aus Geschäften, die die Eltern kraft ihrer Vertretungsmacht vor der Volljährigkeit abgeschlossen haben. Die darin liegende Beeinträchtigung der Interessen der Gläubiger ist hinnehmbar. Es wird dem Geschäftsverkehr zuzumuten sein, sich bei Rechtsgeschäften von wirtschaftlich erheblicher Bedeutung über eine ausreichende Haftungsgrundlage zu vergewissern. Im übrigen hat der Verkehrsschutz dem verfassungsrechtlich gebotenen Minderjährigenschutz zu weichen. Dieser ist mit der vorgeschlagenen Lösung gewährleistet, da das Kind nicht als Folge der gesetzlichen Vertretungsmacht überschuldet in die Volljährigkeit "entlassen" wird.

Daß als Folge der beschränkten Haftung der wirtschaftliche Bewegungsraum nicht vermögender Minderjähriger vornehmlich auf Bargeschäfte beschränkt sein könnte, wird ihren Interessen besser gerecht, als daß sie durch großzügige Einräumung von Krediten der Gefahr einer Verschuldung ausgesetzt sind. Im übrigen können die gesetzlichen Vertreter Rechtsgeschäfte im Interesse des Kindes ohne weiteres auch als Eigenabschlüsse tätigen. Der Gefahr von Mißbräuchen der beschränkten Haftung durch Vermögensmanipulationen von gesetzlichen Vertretern wird der Geschäftsverkehr durch die Bestellung von Sicherheiten, Zug-um-Zug-Leistung und eine ergänzende Haftung der gesetzlichen Vertreter begegnen.

Dogmatisch läßt sich die Lösung des Entwurfs auf eine vergleichbare gesetzliche Wertung stützen: die beschränkte Haftung des Erben. Zwar fehlt im Falle des Minderjährigen der beim Erbfall stattfindende Wechsel des Rechtsinhabers. Dies erweist sich jedoch als ein formaler Unterschied, wenn man auf die Entscheidungszuständigkeit abstellt, die in beiden Fällen von einer Person zu einer anderen wechselt: hier vom gesetzlichen Vertreter auf den Volljährigen, dort vom Erblasser auf den Erben. Es ist deshalb naheliegend, das der Entscheidungszuständigkeit des gesetzlichen Vertreters unterstellte Vermögen des Minderjährigen ebenso als eine Art Sondervermögen zu behandeln wie die Gütersonderung des Nachlasses im Falle der beschränkten Erbenhaftung.

Die vorgeschlagene Beschränkung der Haftung für Verbindlichkeiten, die aus Rechtsgeschäften des gesetzlichen Vertreters entstanden sind, muß gleichermaßen für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften gelten, die der Minderjährige mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorgenommen hat (vgl. §§ 107 ff BGB).

4. Die vorgeschlagene Beschränkung der rechtsgeschäftlichen Haftung Minderjähriger bereitet keine Schwierigkeiten bei Schuldverhältnissen, die - wie der Kaufvertrag - auf eine einmalige Leistung gerichtet sind. Der Eintritt der Volljährigkeit stellt sich hier als unproblematische Haftungszäsur dar: Ist das Schuldverhältnis unter Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters vorher entstanden, tritt die beschränkte Haftung ein; für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die der bereits Volljährige eingegangen ist, haftet er unbeschränkt.

Bei Dauerschuldverhältnissen, die vor Eintritt der Volljährigkeit entstanden sind und über diesen Zeitpunkt hinaus laufen, ist diese eindeutige Haftungszäsur dagegen nicht in jedem Fall möglich. Insoweit bedarf es vielmehr ergänzender Regelungen. Hierbei ist zwischen den Dauerschuldverhältnissen, die zu wiederkehrenden Leistungen verpflichten, und den Gesellschaftsverhältnissen zu unterscheiden.

- a) Hat der gesetzliche Vertreter für das Kind ein Dauerschuldverhältnis - zum Beispiel einen Mietvertrag - abgeschlossen, aus dem es wegen der vereinbarten Laufzeit auch nach Eintritt der Volljährigkeit zu wiederkehrenden Leistungen - den Mietzinszahlungen - verpflichtet ist, so sind diese Verbindlichkeiten sämtlich mit dem Abschluß des Vertrages entstanden; sie werden lediglich unterschiedlich fällig. Das Privileg der Haftungsbeschränkung würde deshalb auch die Leistungspflichten umfassen, die erst nach Eintritt der Volljährigkeit fällig werden. In dem Beispielsfall des in der Minderjährigenzeit geschlossenen Mietvertrages könnte sich demgemäß auch der inzwischen volljährige Mieter hinsichtlich seiner Mietzinsverpflichtungen auf die Haftungsbeschränkung berufen, obwohl er weiterhin die gemietete Sache gebraucht. Ein solches Ergebnis wäre für den Vertragspartner unbillig und würde über den intendierten Minderjährigenschutz hinaus greifen.

Der Entwurf sieht deshalb vor, daß der Minderjährige bei Dauerschuldverhältnissen, aus denen er zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet ist, bei Eintritt der Volljährigkeit ohne Rücksicht auf die ursprünglich vereinbarte Vertragsdauer ein Wahlrecht erhält, ob er das Vertragsverhältnis fortsetzen will. Entscheidet er sich hierfür, so soll er - wie jeder Volljährige, der einen Vertrag schließt - künftig unbeschränkt haften. Für die Leistungen, die er zur Zeit der Minderjährigkeit zu erbringen hatte, bewendet es in jedem Fall bei der beschränkten Haftung.

- b) Anders liegt die Problematik bei den Fällen, in denen der Minderjährige sich in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts befindet oder als persönlich haftender Gesellschafter an einer Handelsgesellschaft beteiligt ist: Gibt er mit Eintritt der Volljährigkeit seine Stellung als Gesellschafter auf, haftet er für die Gesellschaftsschulden nach dem vorgeschlagenen Grundsatz der beschränkten Minderjährigenhaftung nur mit seinem bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögen. Behält er dagegen nach Eintritt der Volljährigkeit die Stellung als Gesellschafter bei, so steht nach allgemeinen Haftungsgrundsätzen zunächst nur fest, daß er für die Neuverbindlichkeiten unbeschränkt

mit seinem ganzen Vermögen haftet. Zu klären bleibt, ob er für die Altverbindlichkeiten auch mit dem nach der Volljährigkeit Erworbenen eintreten muß. Die gleiche Frage stellt sich, wenn der Minderjährige ein Erwerbsgeschäft, sei es ein Handelsgeschäft oder ein sonstiges Erwerbsgeschäft, betreibt. Die Lösung des Entwurfs orientiert sich wiederum an der Parallele zur Erbenhaftung, wobei das handelsrechtliche Ergebnis von dem allgemeinen zivilrechtlichen abweicht.

- aa) Bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts haftet der Erbe wie ein neu eintretender Gesellschafter für die vorher begründeten Gesellschaftsschulden grundsätzlich nicht persönlich. Dementsprechend sieht der Entwurf auch in dem Fall des Minderjährigen, der nach Eintritt der Volljährigkeit in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts verbleibt, davon ab, seine nunmehr eintretende unbeschränkte Haftung auf die Altschulden zu erstrecken. Er beschränkt sich darauf, dem volljährig Gewordenen ein Kündigungsrecht zu geben, wie dies in der Literatur auch für den Nachfolger-Erben angenommen wird.

Betreibt der Minderjährige ein Erwerbsgeschäft, das kein Handelsgeschäft ist, soll er sich, wenn er das Geschäft nach Eintritt der Volljährigkeit fortführt, entsprechend der Beschränkbarkeit der Erbenhaftung hinsichtlich der Altschulden ebenfalls auf die beschränkte Haftung berufen können.

bb) Nach § 27 HGB haftet der Erbe, wenn er das zum Nachlaß gehörende Handelsgeschäft fortführt, für die Altverbindlichkeiten auch mit seinem persönlichen Vermögen. Auf die Beschränkung der Erbenhaftung kann er sich nur berufen, wenn er das Geschäft innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis vom Anfall der Erbschaft einstellt. Ähnliches gilt nach § 139 HGB, wenn der Erbe aufgrund einer erbrechtlichen Nachfolgeklausel persönlich haftender Gesellschafter einer Handelsgesellschaft geworden ist: Nur wenn er innerhalb der Dreimonatsfrist aus der Gesellschaft ausscheidet oder die Gesellschaft aufgelöst wird oder ihm die Stellung eines Kommanditisten (vgl. das Wahlrecht in § 139 Abs. 1 HGB) eingeräumt wird, hat er die Möglichkeit, die Haftung für die Altverbindlichkeiten auf den Nachlaß zu beschränken; behält er dagegen die Stellung des persönlich haftenden Gesellschafters bei, haftet er auch mit seinem persönlichen Vermögen.

Eine Übertragung dieser Haftungsprinzipien auf die Fortführung eines Handelsgeschäfts oder die Beibehaltung eines OHG-Anteils durch den volljährig Gewordenen ist sachgerecht. Wenn er sich - innerhalb der Überlegungsfrist - bewußt und im Hinblick auf die damit verbundenen Vorteile für die Firmenfortführung entscheidet, ist ihm auch die erweiterte Haftung - mit seinem Neuvermögen - für die Altverbindlichkeiten zuzumuten.

Daß der volljährig Gewordene im Falle der Fortsetzung für die Altverbindlichkeiten bei Dauerschuldverhältnissen, bei dem nicht-handelsrechtlichen Erwerbsgeschäft und bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts beschränkt, bei den Handelsgeschäften dagegen unbeschränkt haften soll, mag auf den ersten Blick als Bruch erscheinen. Dieser Haftungslage entspricht indes im Prinzip die Erbenhaftung, an die sich der Entwurf anlehnt, um die Haftungsbegrenzung Minderjähriger so harmonisch wie möglich in das vorhandene System einzupassen.

5. Die Haftungsbeschränkung auf das Kindesvermögen ist Ausprägung des verfassungsrechtlich gebotenen Minderjährigenschutzes. Ihrem Wesen nach kommt sie daher nur dem Kind selbst - nach Eintritt der Volljährigkeit - zugute, nicht aber Dritten, die für eine von den Eltern begründete Verbindlichkeit des Kindes Sicherheit geleistet haben. Einer gesetzlichen Regelung dieses Inhalts bedarf es daher an sich nicht. Gleichwohl dürfte eine Klarstellung geboten sein, da in den vergleichbaren Fällen der §§ 768 Abs. 1 Satz 2, 1137 Abs. 1 Satz 2 und 1211 Abs. 1 Satz 2 BGB ausdrücklich vorgesehen ist, daß sich der Bürge, der Eigentümer eines mit einer Hypothek belasteten Grundstücks und der Verpfänder nicht auf die dem Erben des Schuldners zustehende Einrede der beschränkten Erbenhaftung berufen können. Auch die Schuldreduzierung durch Vergleich kommt Sicherheitsleistenden nicht zugute (§ 82 Abs. 2 der Vergleichsordnung; § 193 Satz 2 der Konkursordnung).
6. Die vorgeschlagene Haftungsbeschränkung auf das der elterlichen Sorge unterliegende Kindesvermögen tritt kraft Gesetzes zugunsten des volljährig gewordenen Kindes ein. Dieses kann die Haftungsbeschränkung gegenüber den Gläubigern geltend machen, wenn und soweit es für Verbindlichkeiten, die aus Rechtsgeschäften der Eltern als gesetzliche Vertreter entstanden sind, mit Vermögen in Anspruch genommen wird, das es nach Eintritt der Volljährigkeit erworben hat. Praktisch wird dazu eine Feststellung des Vermögensstandes bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich sein. Zur Abwehr der Vollstreckung in das Vermögen, das er nach Volljährigkeit erwerben wird, braucht sich der Minderjährige die Haftungsbeschränkung anders als nach § 780 Abs. 1 ZPO nicht im Urteil des Erkenntnisverfahrensvorbehalten zu lassen, da die Haftungsbeschränkung auf das Minderjährigenvermögen nicht wie die Erbenhaftung bestimmte Beschränkungsmaßnahmen erfordert, sondern vergleichbar den in § 780 Abs. 2 ZPO genannten Fällen kraft Gesetzes eintritt. Die Haftungsbeschränkung ist entsprechend den in den §§ 785, 786 ZPO genannten Fällen mit der Vollstreckungsabwehrklage nach § 757 ZPO zu verfolgen.

7. Der Entwurf beschränkt sich auf die rechtsgeschäftliche Haftung der Minderjährigen, da hier im Hinblick auf die über sechs Jahre zurückliegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dringender Gesetzgebungsbedarf besteht. Ob der Minderjährigenschutz auch in anderen Bereichen zu verbessern ist, muß einer späteren Prüfung vorbehalten bleiben.
8. Die in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen werden keine Mehrbelastungen der Haushalte von Bund, Ländern oder Gemeinden zur Folge haben.

B) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs -

Zu § 114

Der mit dem Entwurf neu eingefügte § 114 verwirklicht in Absatz 1 den in der Allgemeinen Begründung (A 3) näher begründeten Grundsatz, daß sich die Haftung des Minderjährigen für Verbindlichkeiten, die aus Rechtsgeschäften des gesetzlichen Vertreters entstanden sind, mit Eintritt der Volljährigkeit auf das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen beschränkt. Im Hinblick auf die §§ 107 und 108 ist ergänzend bestimmt, daß die Haftungsbeschränkung auch dann gilt, wenn der Minderjährige das Rechtsgeschäft mit Zustimmung (vgl. §§ 183, 184) des gesetzlichen Vertreters vorgenommen hat. Damit werden Kindesvermögen und das nach Volljährigkeit erworbene Neuvermögen haftungsmäßig als getrennte Vermögensmassen behandelt: Für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten, die unter Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters während der Minderjährigkeitszeit begründet worden sind, haftet das Kind - auch nach Eintritt der Volljährigkeit - nur mit dem Kindesvermögen. Unter Vermögen ist hier ebenso wie in den §§ 310, 311 und 419 das Aktivvermögen zu verstehen.

Eine Haftung auch mit dem Neuvermögen kann nur in den Fällen eintreten, in denen der Minderjährige nach dem Gesetz unbeschränkt geschäftsfähig ist (§§ 112, 113), in denen es mithin an dem für den Minderjährigenschutz nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts entscheidenden Merkmal der Entscheidungsbefugnis des gesetzlichen Vertreters fehlt. Das Haftungsrisiko ist in diesen Fällen im übrigen begrenzt, da Ermächtigungen nach § 112 seit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters kaum noch erteilt werden und die Verpflichtungen nach § 113 gegenständlich und wohl auch wertmäßig beschränkt sind.

Die Haftungsbeschränkung hat nicht nur für die elterliche Vertretungsmacht, sondern auch für die des Vormunds (§ 1793) und des Pflegers (§ 1909) Bedeutung.

Nach Absatz 2 sollen die §§ 1990, 1991 BGB entsprechende Anwendung finden. Demnach muß das volljährig gewordene Kind sein Vermögen, wenn es zur Befriedigung aller Gläubiger nicht ausreicht, im Wege der Zwangsvollstreckung herausgeben. Der Entwurf läßt damit, dem Vorbild anderer Haftungsbeschränkungen folgend (§§ 419, 1480, 1489, 1504, 2145 BGB), das Exekutionsprinzip anstelle einer konkursähnlichen anteiligen Befriedigung maßgebend sein. Die Verweisung auf § 1991 Abs. 1 in Verbindung mit § 1978 Abs. 1 BGB bewirkt, daß das Kind den Gläubigern für die Verwaltung des mit Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens wie ein Beauftragter (§§ 662 ff BGB) verantwortlich ist. Es ist also den Gläubigern rechenschaftspflichtig (§ 666 BGB), so daß es Rechnung zu legen und Belege zu erteilen, ein Vermögensverzeichnis vorzulegen und eventuell die eidesstattliche Versicherung abzugeben hat (§§ 259, 260 BGB). Bei schuldhafter Vereitelung der Gläubigerbefriedigung ist es zum Schadensersatz auch aus seinem nach Volljährigkeit erworbenen Vermögen verpflichtet.

Durch Absatz 3 wird in Anlehnung an § 193 Satz 2 der Konkursordnung klargestellt, daß die Haftungsbeschränkung auf das Kindesvermögen als Minderjährigenprivileg nicht Dritten, die für die Verbindlichkeit des Minderjährigen mitschulden oder Sicherheit geleistet haben, zugute kommt. Seinem Wortlaut nach umfaßt die Vorschrift auch die Fälle, daß die dinglichen Sicherheiten von dem Minderjährigen aus seinem Vermögen bestellt worden sind. Insoweit wird er regelmäßig bereits nach Absatz 1 haften.

Zu § 115

§ 115 sieht in den Absätzen 1 und 2 besondere Vorschriften für Dauerschuldverhältnisse vor, aus denen der Minderjährige nach der vereinbarten Vertragsdauer auch nach Eintritt der Volljährigkeit zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet ist. Aus Gründen des angemessenen vertraglichen Interessenausgleichs soll sich der Minderjährige hinsichtlich der nach Eintritt der Volljährigkeit zu erbringenden Leistungen nicht auf die beschränkte Haftung nach § 114 Abs. 1 des Entwurfs berufen können (§ 115 Abs. 2). Zur Vermeidung dieser Haftungsverschärfung erhält er aber das Recht, das Vertragsverhältnis ohne Rücksicht auf die vereinbarte Vertragsdauer zu kündigen (§ 115 Abs. 1). Es handelt sich hierbei um eine Ausprägung des bei Dauerschuldverhältnissen allgemein bestehenden Kündigungsrechts aus wichtigem Grund, das hier seine besondere Rechtfertigung darin hat, daß der volljährig Gewordene die Möglichkeit haben soll, ein von seinem gesetzlichen Vertreter abgeschlossenes Rechtsgeschäft in seine eigene selbstbestimmte Entscheidung zu übernehmen oder sich davon zu lösen.

Der Begriff des Dauerschuldverhältnisses wird bereits im Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 10 Nr. 3 und 11 Nr. 1) gebraucht. Er umfaßt vor allem Miet- und Pachtverträge, Versicherungsverträge, die Bezugs- und Sukzessivlieferungsverträge, Dienstverträge und Darlehensverträge; nicht dazu zählen insbesondere Kaufverträge, bei denen der Kaufpreis in Raten zu zahlen ist. Zum Regelungsbereich des Entwurfs gehören die Dauerschuldverhältnisse allerdings nur insoweit, als der Minderjährige wiederkehrende Leistungen - in Abgrenzung zum dauernden Verhalten - schuldet. Denn nur diese lassen sich aufteilen in die Zeit vor und nach Eintritt der Volljährigkeit, woran sich die unterschiedliche Haftung knüpfen soll.

Als wiederkehrende Leistungen aus einem Dauerschuldverhältnis kommen insbesondere praktisch in Betracht der Mietzins, die Darlehenszinsen (nicht aber die Tilgungsraten) und Versicherungsprämien. Regelmäßig werden derartige Vertragsverhältnisse der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedürfen (§ 1822 Nrn. 4, 5 und 8).

Die Kündigungsregelung in Absatz 1 Satz 2 orientiert sich an der Dreimonatsfrist der §§ 27 und 139 HGB, die in § 115 a dieses Entwurfs übernommen wird. Soweit im Einzelfall kürzere Kündigungsfristen gesetzlich bestimmt oder vertraglich vereinbart sind, sollen diese vorgehen.

§ 115 Abs. 3 sieht für den Fall, daß sich der Minderjährige in einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (zur Terminologie vgl. die §§ 21 und 22 des Umwandlungsgesetzes) oder in einer Gemeinschaft befindet, im Hinblick auf die mit Eintritt der Volljährigkeit beginnende unbeschränkte Haftung ebenfalls ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund vor. Hinsichtlich der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts wird auf die Allgemeine Begründung (A 4b aa) Bezug genommen. Bei der Gemeinschaft, zu der nicht nur die Gemeinschaft nach Bruchteilen, sondern

auch die Erbengemeinschaft zu zählen ist, kann sich ein entsprechendes Bedürfnis ergeben. Bei der Erbengemeinschaft ist zum Beispiel an den Fall zu denken, daß der Erblasser die Auseinandersetzung in Ansehung des von der Erbengemeinschaft ererbten Handelsgeschäfts gemäß § 2044 ausgeschlossen hat; durch Abs. 3 werden mögliche Zweifel ausgeräumt, ob die bei Fortführung des Handelsgeschäfts eintretenden Haftungsfolgen (vgl. § 115 a Abs. 1 des Entwurfs) für den Minderjährigen ein wichtiger Grund im Sinne des § 2044 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 749 Abs. 2 für die Auseinandersetzung trotz Teilungsverbots des Erblassers sind. Bei der Wohnungseigentümergeinschaft muß die Kündigungsmöglichkeit im Hinblick auf § 11 des Wohnungseigentumsgesetzes ausgeschlossen werden.

Zu § 115 a

In § 115 a wird von dem Grundsatz der beschränkten Minderjährigenhaftung in den Fällen abgewichen, in denen der Minderjährige ein Handelsgeschäft betreibt (Abs. 1) oder als persönlich haftender Gesellschafter an einer Handelsgesellschaft beteiligt ist (Abs. 2) und er nach Eintritt der Volljährigkeit die jeweilige unternehmerische Tätigkeit fortsetzt (vgl. A 4b bb der Allgemeinen Begründung). Damit wird sowohl vom Gesetzeszweck her als auch redaktionell an die Vorschriften der §§ 25, 27 und 139 HGB angeknüpft.

Zu Artikel 2 - Änderung der Zivilprozeßordnung -

Die materiellrechtlich durch § 114 Abs. 1 BGB in der Fassung des Entwurfs eingeführte beschränkte Minderjährigenhaftung bedarf vollstreckungsrechtlich der Ergänzung des § 786 ZPO, damit der Minderjährige zum Schutz seines nach Eintritt der Volljährigkeit neu Erworbenen erforderlichenfalls die Haftungsbeschränkung mit der Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO geltend machen kann. Dies wird vor allem dann in Betracht kommen, wenn schon gegen den Minderjährigen ein Titel erwirkt

ist, die Vollstreckung aber erst nach Eintritt der Volljährigkeit begonnen oder fortgesetzt wird. Richtet sich die Klage gegen den bereits Volljährigen, so kann über seine Haftung unter Umständen im Erkenntnisverfahren abschließend entschieden werden, z. B. wenn das Kindesvermögen erschöpft ist (Klageabweisung) oder gegenständlich feststeht (entsprechende Verurteilung zur Duldung der Zwangsvollstreckung).

Zu Artikel 3 - Inkrafttreten -

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Einer Übergangsvorschrift bedarf es nicht. Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen greifen für alle Fälle ein, in denen Volljährige aus ihrem neu erworbenen Vermögen für Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden, die in der Minderjährigenzeit begründet worden sind. Ob die Verbindlichkeiten schon vor Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind, ist im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot des Minderjährigenschutzes unerheblich. Soweit in der Vergangenheit in Neuerwerb eines Volljährigen wegen einer Verbindlichkeit aus der Minderjährigenzeit vollstreckt worden ist oder eine solche Verbindlichkeit freiwillig erfüllt wurde, soll es dabei sein Bewenden haben (vgl. § 79 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht). Von Rückerstattungsansprüchen sieht der Entwurf im Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens ab. Die Regelungen des Entwurfs über die außerordentliche Kündigung bei Dauerschuldverhältnissen stehen in so engem Zusammenhang mit der verfassungsrechtlich gebotenen Beschränkung der Minderjährigenhaftung, daß sie verfassungsrechtlich unbedenklich auch auf bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes entstandene Dauerschuldverhältnisse anzuwenden sind. Im Übrigen sind sie ohnehin nur eine gesetzgeberische Ausprägung des bei Dauerschuldverhältnissen allgemein bestehenden Kündigungsrechts aus wichtigem Grund.